

Namensänderung

Grundsätzliches

Das deutsche Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des **bürgerlichen Rechts** umfassend und im Grundsatz abschließend geregelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält deshalb eine Vielzahl von Bestimmungen, die bei familienrechtlichen Änderungen namensrechtliche Auswirkungen zwingend vorsehen oder ermöglichen, wie z.B. Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung oder Namensänderung bei Kindern.

Eine weitere Möglichkeit für Namensänderung, ist die Erklärung zur Namensführung bei Spätaussiedlern nach **§ 94 Bundesvertriebenengesetz** und Angehörigen nationaler Minderheiten. Neu hinzugekommen ist im Mai 2007 die Möglichkeit der **Namenserklärung nach Art. 47 EGBGB** für Personen, die ihre Namen nach ausländischem Recht erworben haben und für die nun deutsches Recht für die Namensführung maßgeblich geworden ist.

Die **öffentlich-rechtliche Namensänderung** hat demgegenüber Ausnahmecharakter. Sie können Ihren Namen nur dann ändern lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der in Ihrem Fall zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung Ihrer Persönlichkeitsrechte führt und wenn keine entgegen gesetzten Interessen anderer Beteiligter und des Staates an der Namensänderung überwiegen.

Notwendige Unterlagen für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung:

- Antrag mit Begründung
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Aufenthaltsbescheinigung
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister (erhältlich bei Ihrem Geburtsstandesamt)
- Führungszeugnis des Bundeszentralregisters
- aktueller Einkommensnachweis
- bei Personen, die verheiratet sind oder waren, zusätzlich
- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister

Diese Aufstellung der Unterlagen ist nicht abschließend. Weitere Auskünfte erteilen wir Ihnen gerne auf Anfrage.

Gebühren

- Die Namensänderung nach **§ 94 BVFG** und **Art. 47 EGBGB** ist gebührenfrei
- Die Gebühr für die Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten oder von Lebenspartnern und die Namensänderung für Kinder **nach dem bürgerlichen Recht** beträgt 25,00 Euro.
- Die öffentlich-rechtliche Namensänderung:**

Die Gebührenpflicht im Namensänderungsverfahren entsteht bereits dann, wenn Sie den Antrag bei uns abgeben.

Je nach Verwaltungsaufwand und Nutzen der Änderung erhebt der Landkreis für eine

Vornamensänderung
€ 2,50 bis € 255,--

Familiennamensänderung
€ 2,50 bis € 1.022,--

Bei Genehmigung des Antrags ist die gesamte Gebühr zu entrichten, bei Ablehnung des Antrags bzw. bei Rücknahme reduziert sich der Betrag auf die Hälfte bzw. 30 % der Ausgangsgebühr. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse werden berücksichtigt.